

Gemeinde Simmerath
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 170
„Heldter Weg“

Gemarkung:	Simmerath
Gemeinde:	Simmerath
StädteRegion:	Aachen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



▪ Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Stand: August 2015

Bearbeitung durch:

PE BECKER GmbH
Architekten + Ingenieure

Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

Inhalt

Inhalt	2
Abbildungen und Tabellen	3
1 Einleitung	4
2 Naturschutzrechtliche Grundlagen	4
3 Grundlagen zur Planung	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I	7
4.1 Methodik	7
4.2 Ergebnisse	8
4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Abschnitt A)	8
4.2.2 Wahrscheinlichkeit des Vorkommens (Abschnitt B)	9
4.2.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Abschnitt C)	10
4.2.4 Vermeidungsmaßnahmen (Abschnitt D)	10
5 Fazit (Abschnitt F)	11
6 Referenzen	12
7 Anlagen	13

Abbildungen und Tabellen

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebiets.	6
Abb. 2: Blick aus nordöstlicher Richtung auf das Plangebiet.	6
Tab. 1: Prüfbogen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 170 „Heldter Weg“.	14

1 Einleitung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 170 „Heldter Weg“ soll die Errichtung Wohnbebauung am Heldter Weg in der Gemeinde Simmerath ermöglicht werden. Die PE Becker GmbH wurde mit der Erstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) Stufe I beauftragt.

2 Naturschutzrechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde mit seiner Novellierung vom 01. März 2010 an die europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) angepasst. Das übergeordnete Ziel der Richtlinien ist es, die biologische Vielfalt in der Europäischen Union zu erhalten. Vor diesem Hintergrund müssen die Belange des Artenschutzes bei allen Bauleitverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Nach nationalem und europäischem Recht werden drei Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- Streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäische Schutzkategorie)
- europäische Vogelarten (europäische Schutzkategorie).

Das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist in der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben nur für die europäisch geschützten Arten zu beachten. Demnach ist es verboten, europäisch geschützte Tiere

- zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,
- während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- oder Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die „nur national“ besonders geschützten Arten sind seit der Kleinen Novelle des BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Gemäß § 44 Abs. 5 des BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gestattet. Durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept lassen sich mögliche Verstöße gegen das Zugriffsverbot erfolgreich abwenden.

Ergibt eine ASP, dass gegen einen der oben genannten Verbotstatbestände verstoßen wird, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmeregelungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sehen vor, dass ein solches Vorhaben dennoch zugelassen werden kann. Dazu müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, eine zumutbare Alternative fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Für die Zulassung solcher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Landschaftsbehörde zuständig.

3 Grundlagen zur Planung

Die Lage und Abgrenzung des etwa 9.300 m² großen Plangebiets sind den Karten in Abb. 1 zu entnehmen. Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand des Zentralortes der Gemeinde Simmerath. Östlich liegt der Ortsteil Kesternich. Begrenzt wird der Geltungsbereich im Norden durch den Heldter Weg und im Osten durch den Wirtschaftsweg auf Flurstück Nr. 691, Flur 10, Gemarkung Simmerath. Nach Süden hin endet der Geltungsbereich an der Rüstenstraße. Die westliche Grenze stellt das Flurstück Nr. 561 dar. Der Bebauungsplan betrifft die Flurstücke Nr. 1001, 1067, 1068, 1069 und 1070 der Flur 10 auf der Gemarkung Simmerath.

Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet vor. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt, die Geschossflächenzahl mit 0,6. Die zulässige Bauweise ist, je nach Festsetzung im Bebauungsplan, mit Einzel- und Doppelhäusern sowie in offener Bauweise vorgesehen.

Da sich das Plangebiet am südlichen Ortsrand befindet, wird die nähere Umgebung nach Norden hin überwiegend durch bestehende Gebäude und versiegelte Flächen geprägt. In Richtung Süden finden sich hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Im weiteren Umfeld des Plangebiets wird das kulturell geprägte Landschaftsbild auch durch die ortstypischen Rotbuchen-Hecken bestimmt.

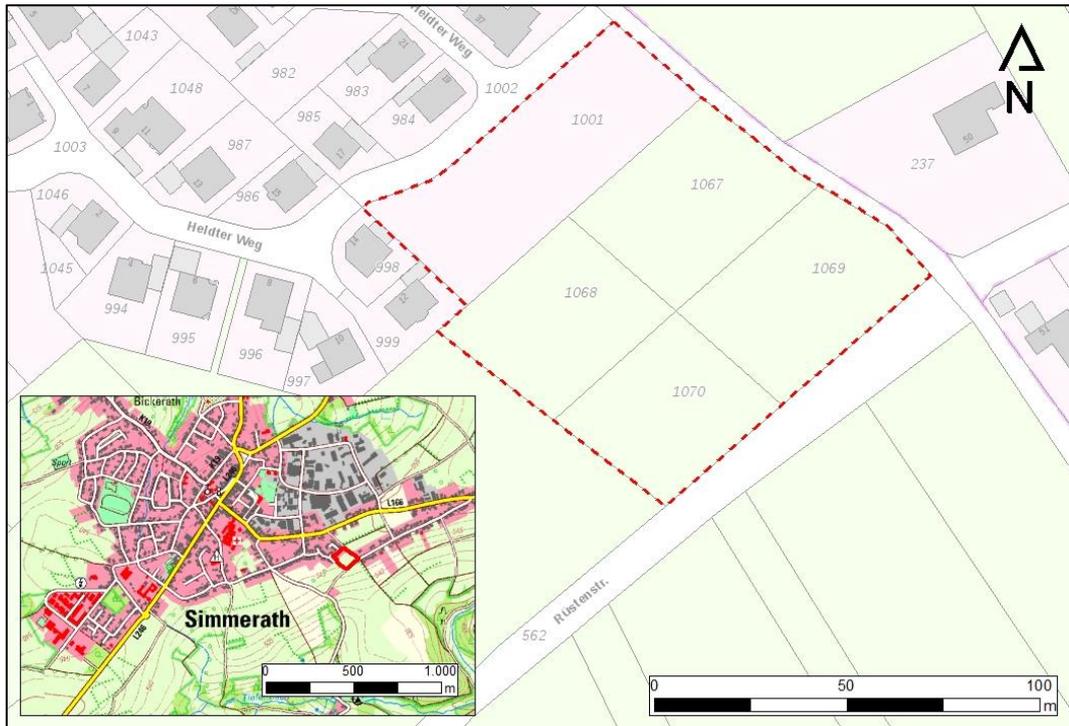


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebiets (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2015).



Abb. 2: Blick aus nordöstlicher Richtung auf das Plangebiet und die dahinterliegende Ortsrandlage.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

In Stufe I der ASP, der so genannten Vorprüfung, wird anhand einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten, artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu sind verfügbare Informationen zum Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle Wirkungsfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Kommt es bei der Vorprüfung zu artenschutzrechtlichen Konflikten, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer ASP Stufe II erforderlich (MWEBWV NRW u. LANUV NRW 2010).

4.1 Methodik

Die Methodik bei der ASP richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW u. LANUV NRW (2010).

Aufgrund des großen Umfangs der europäisch geschützten Arten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LANUV NRW 2015a) als Planungshilfe eine Liste der so genannten planungsrelevanten Arten erstellt. In dieser sind, naturschutzfachlich begründet, Arten ausgewählt worden, die bei der ASP in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen sind. Insgesamt 188 Arten wurden in Nordrhein-Westfalen ausgewählt, die in der Artenschutzprüfung betrachtet werden müssen (54 Arten aus dem FFH-Anhang IV und 134 europäische Vogelarten). Als nicht planungsrelevant gelten so genannte „Allerwelts-Vogelarten“ mit einem günstigen Erhaltungszustand oder Arten ohne bodenständige Populationen in Nordrhein-Westfalen.

Für die vorliegende ASP der Stufe I wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet.

Dabei wurde zunächst in einer Vorprüfung des Artenspektrums geklärt, ob ein Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten ist. Anschließend wurde die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der Arten nach drei Kriterien geprüft:

- A) Es liegt kein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Plangebiet vor.
- B) Es liegt kein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im artenspezifischen Umkreis um das Plangebiet vor.
- C) Die spezifische Ausprägung des Gebietes führt zu der Einschätzung, dass die einzelne Art dort mit einer mindestens hohen Wahrscheinlichkeit keine geeigneten Bedingungen vorfindet.

Bei einer Vorprüfung der Wirkfaktoren wurde zudem festgestellt, ob die mit der Realisierung des Bbauungsplans in Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten geschützten Arten aus- gelöst wird. Im Anschluss daran werden die möglicherweise notwendigen Vermeidungsmaß- nahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG formuliert.

Die ASP wird anhand eines Prüfbogens durchgeführt. Dieser enthält neben Grundlegenden Informationen zum Betrachtungsraum alle Ergebnisse der ASP nach Abschnitten gegliedert (A bis F) für jede im Plangebiet potenziell vorkommende planungsrelevante Art.

Der ASP liegt u.a. die „Artenschutzrechtliche Beurteilung von 8 Standorten im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Simmerath“, Ausgearbeitet durch das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung von Hartmut Fehr im Jahr 2009 zugrunde (FEHR 2009).

4.2 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die einzelnen Ergebnisse der ASP Stufe I textlich erläutert. Eine tabellarische Übersicht in Form des Prüfbogens der ASP bietet Tab. 1 im Anhang dieses Dokumentes.

Bei der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchung auf Ebene des Flächennut- zungsplans durch FEHR (2009) wurde das Vorkommen des Wachtelkönigs und der Wach- tel sowie der Schleiereule als Nahrungsgast südwestlich des Plangebietes festgestellt, wo- raufhin die Ausweisungen des Flächennutzungsplan dahingehend optimiert wurden. Eine Beeinträchtigung der Arten und ihrer Lebensräume konnte auf diese Weise ausgeschlos- sen werden.

4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Abschnitt A)

Im FIS des LANUV NRW (2015b) wurden die planungsrelevanten Arten im Plangebiet für Quadrant 4 des Messtischblattes 5303 „Roetgen“ ausgewertet. Die Datenabfrage wurde auf folgende vor Ort auftretende Lebensraumtypen beschränkt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren

Demnach ist potenziell mit 28 planungsrelevanten Arten zu rechnen, die sich auf folgende Taxa verteilen:

- Säugetiere: 2

- Vogelarten: 25
- Schmetterlinge: 1

Darüber hinaus sind Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten im Plangebiet möglich. Es wird jedoch nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes, bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Die 28 im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sind in Abschnitt A der Tab. 1 im Anhang aufgelistet. Jede Art ist an dieser Stelle mit dem spezifischen Status in der Region sowie dem Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen aufgelistet.

4.2.2 Wahrscheinlichkeit des Vorkommens (Abschnitt B)

Einen Hinweis auf das Vorhandensein von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ist nicht bekannt. Im planungsrelevanten Umkreis befindet sich in ca. 230 m Entfernung das FFH-Gebiet „Oberlauf der Rur“ (DE-5403), welches zugleich als Naturschutzgebiet „Tiefenbachtal“ (ACK-086) geführt wird. Für dieses Gebiet sind die beiden planungsrelevanten Arten **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) und **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) in LINFOS dokumentiert (LANUV NRW 2015b).

Im Plangebiet selbst ist das Vorkommen des Mäusebussards, ausgenommen als Nahrungsgast, unwahrscheinlich, da geeignete Strukturen – stärkere Bäume und Randbereiche von Waldgebieten – nicht vorhanden sind. Als Nahrungshabitat stellen die Flächen des Plangebietes keine essentiellen Habitate dar.

Die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen Fettweide und Acker stellen mögliche Teillebensräume für den Kiebitz dar. Die Weide dient allerdings intensiv zur Nutztierhaltung, sodass hier ein mögliches Brutgeschäft des Kiebitz als äußerst unwahrscheinlich erscheint. Auch der südlich anschließende Maisacker wird intensiv genutzt und erscheint als ungeeigneter Lebensraum. Die angrenzenden Wirtschaftswege um das Plangebiet werden zudem aufgrund der Ortsrandlage stark durch Erholungssuchende z.T. mit Hunden frequentiert. Hinzu kommen Reviergänge von Katzen aus dem, sich unmittelbar anschließenden Wohngebiet, sodass dieser potenzielle Lebensraum für Kiebitze großen Störungen ausgesetzt ist.

FEHR (2009) dokumentierte in faunistischen Kartierungen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die Arten **Wachtel**, **Wachtelkönig** und **Schleiereule** südwestlich des Plangebietes. Eine erhebliche Betroffenheit der Arten kann aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche der Arten sowie der Optimierung des zugrunde liegenden Flächennutzungsplans ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die anderen planungsrelevanten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumbedingungen (LANUV NRW 2015a) ebenfalls keine, oder nur wenig geeignete Bedingungen im Plangebiet finden.

4.2.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Abschnitt C)

Mit der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird ermittelt, ob die mit der Realisierung des Bebauungsplans in Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die genannten planungsrelevanten Arten ausgelöst werden. Die nach Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit verbliebenen Arten werden dann im Hinblick auf die Wirkfaktoren geprüft. Dabei wird prognostiziert, ob gegen zumindest einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es zu temporären akustischen und visuellen Störungen. Langfristig werden die vorhandenen Flächen umstrukturiert und der potenzielle Lebensraum überbaut. Der Verlust potentieller Habitate ist aufgrund ausreichender Ausweichmöglichkeiten und des geringen ökologischen Wertes zu vernachlässigen. Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es ggf. zur punktuellen Entfernung von Kleingehölzen, die artenschutzrechtlich nicht von Relevanz sind. Mögliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind mit der Umsetzung der Planung nicht absehbar.

4.2.4 Vermeidungsmaßnahmen (Abschnitt D)

Da mit der Änderung des Bebauungsplans voraussichtlich keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG erfüllt werden, ist die Formulierung von Vermeidungsmaßnahmen nicht notwendig.

Sollten sich während der Durchführung der Planung wider Erwarten doch Anzeichen für ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergeben, sind die Arbeiten unmittelbar einzustellen. Das weitere Vorgehen ist dann mit der Unteren Landschaftsbehörde der Städteregion Aachen – Zollernstr. 20, 52070 Aachen – abzustimmen.

5 Fazit (Abschnitt F)

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 170 „Heldter Weg“ wurden die artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens in einer ASP Stufe I untersucht.

Zunächst wurden dazu die vorhandenen Strukturen und Lebensräume im Plangebiet begutachtet. Daraufhin wurden 28 planungsrelevante Arten ermittelt, die für das zu untersuchende Gebiet beachtlich sind. Es ist kein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet dokumentiert. Im planungsrelevanten Umkreis wurden, im Bereich des FFH-Gebiets „Oberlauf der Rur“ bzw. innerhalb des Naturschutzgebiets „Tiefenbachtal“, Vorkommen von Mäusebussard und Kiebitz festgestellt. Diese finden im Geltungsbereich des Bebauungsplans jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit keine geeigneten Bedingungen.

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und spezifischen Lebensraumansprüche der einzelnen Arten ist davon auszugehen, dass die weiteren planungsrelevanten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit keine oder nur wenig geeignete Bedingungen im Plangebiet finden.

Aus diesem Grund ist kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 zu erwarten.

Der Bebauungsplan Nr. 170 „Heldter Weg“ ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, da mit Umsetzung der Planung voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Sollten sich während der Durchführung des Vorhabens wider Erwarten Anzeichen für ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergeben, sind die Arbeiten unmittelbar einzustellen. Das weitere Vorgehen ist dann mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

6 Referenzen

- FEHR (2009): Artenschutzrechtliche Beurteilung von 8 Standorten im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Simmerath. Büro für Ökologie und Landschaftsplanung. Hartmut Fehr, Diplom-Biologe. 28.08.2009, Stolberg.
- GEOBASIS NRW (2015): WMS – Automatisierte Liegenschaftskarte Nordrhein-Westfalens. – Geobasis NRW, Köln. URL: http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_alkis? (Stand: 04. August 2015).
- LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2015a): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. URL: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/ (Stand: 04. August 2015).
- LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2015b): Fachinformationssystem LINFOS. URL: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/-ASC_URM/portallogin.jsp (Stand: 04. August 2015).
- MUNLV NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. Düsseldorf. URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/teil1.pdf> (Stand: 04. August 2015).
- MWEBWV NRW u. LANUV NRW [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. URL: http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/handlungsempfehlung_artenschutz_bauen.pdf (Stand: 04. August 2015).

7 Anlagen

Erläuterungen zum Prüfbogen für die ASP:

Abschnitt	Kürzel	Bedeutung
A	G	günstiger Erhaltungszustand
	U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
	S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
	+/-	Tendenz
	Unbek.	Erhaltungszustand unbekannt
	(X)	potenzielles Vorkommen
	X	Vorkommen
	XX	Hauptvorkommen
	WS	Wochenstube
	WQ	Winterquartier
	KON	kontinentale biogeographische Region
	+	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche möglich
	-	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche auszuschließen
	N	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche als Nahrungsgast möglich
B, C, E, F	X	Zutreffend
	(X)	bedingt zutreffend

Tab. 1: Prüfbogen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 170 „Heldter Weg“.

Abschnitt A: Vorprüfung des Artenspektrums								Abschnitt B: Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit			Abschnitt C: Vorprüfung der Wirkfaktoren			Abschnitt D: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen	Abschnitt E: Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG	Abschnitt F: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I	
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5303 "Roetgen", Quadrant 4								kein in LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Plangebiet	kein in LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Umkreis des Plangebiets	Bewertung des potenziellen Vorkommens	Schädigung geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	erhebliche Störung geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	mögliche Konflikte können vermieden werden		Die Bauleitplanung ist artenschutzrechtlich unbedenklich	Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist erforderlich
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW	Kleingehölze	Fettwiesen, -weiden	Äcker	Säume										
Säugetiere																	
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Art vorhanden	G	X				X	X	-					X		
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Art vorhanden	U+	X	(X)			X	X	-					X		
Vögel																	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	X	(X)	(X)	X	X	X	-					X		
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S		XX	(X)	XX	X	X	-					X		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	X	(X)			X	X	-					X		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	XX	(X)		(X)	X	X	-					X		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	(X)	X	X	X		N					X		
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U		(X)	XX	XX	X	FEHR 2009	-					X		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	X	(X)			X	X	-					X		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		(X)	(X)	X	X	X	-					X		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	X			X	X	X	-					X		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X	X	X	X	-					X		
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	sicher brütend	U+	XX				X	X	-					X		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-		X	X	X	X	X	-					X		
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G-	XX	(X)		X	X	X	-					X		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U	XX	X	(X)	XX	X	X	-					X		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U	X	(X)	X	(X)	X	X	-					X		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	X	X	X	X	X	X	-					X		
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U	X	(X)		X	X	X	-					X		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	X	X			X	X	-					X		
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	sicher brütend	S		(X)		XX	X	X	-					X		
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U+	X	(X)	(X)	XX	X	X	-					X		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G	X				X	X	-					X		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-	XX	(X)	X		X	X	-					X		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X	(X)		(X)	X	X	-					X		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	X	XX	X	FEHR 2009	N					X		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	S		X	XX		X		-					X		
Schmetterlinge																	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Art vorhanden	S				(X)	X	X	-					X		